

**Hanseatische Verlagsanstalt Aktiengesellschaft in Hamburg. —**  
**Vermögensaufstellung am 31. Dezember 1924.**

Soll.		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
Rassenbestand		17 400	63		
Postfischguthaben		11 908	71		
Banlguthaben		2 572	80	31 882	14
Kontoreinrichtung		21 742	70		
Abreibung		2 242	70	19 500	—
Maschinen und Geräte		314 512	94		
Abreibung		31 512	94	283 000	—
Schriften		95 069	54		
Abreibung		9 569	54	85 500	—
Metall		21 449	17		
Abreibung		1 449	17	20 000	—
Beteiligungen				169 224	—
Grundstück und Gebäude		25 010	—		
Abreibung auf Gebäude		350	—	24 660	—
Hypotheken				244 000	—
Außenstände				488 563	31
Warenbestände				535 440	23
				1 901 769	68
Haben.				1 800 000	—
Aktienkapital				68 468	30
Buchschulden				33 000	—
Rücklage				301	38
Vortrag auf neue Rechnung				1 901 769	68

**Gewinn- und Verlustrechnung am 31. Dezember 1924.**

Soll.		Haben.			
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
Verlags-, Sortiments- und Druckereikonto			418 617	36	
Allgemeine Unkosten	307 083	43			
Steuern und Abgaben	19 973	94			
Rohgewinn					
Kapitalwertung	6 801,26				
Abreibungen auf:					
Kontoreinrichtg.	2 242,70				
Maschinen und Geräte	31 512,94				
Schriften	9 569,54				
Metall	1 449,17				
Gebäude	350,—				
Kontokorrentkto.	6 333,—	51 457,35			
Rücklage	33 000,—				
Vortrag auf neue Rechnung	301,38				
		91 559	99		
		418 617	36	418 617	36

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 140 vom 18. Juni 1925.)

**John Schwerin's Verlag Aktien-Gesellschaft in Berlin. —**  
**Bilanz am 31. Dezember 1924.**

Aktiva.		ℳ	ℒ
Verlagskonto		6 000	—
Mobilienkonto		1	—
Kassakonto: Bestand		1 011	56
Kontokorrentkonto: Debitoren		68 056	02
Vorräte		11 977	50
Interimskonto		893	11
Verlust		75 490	80
		163 429	99
Passiva.			
Aktienkapitalkonto		6 000	—
Kontokorrentkonto: Kreditoren		147 872	59
Akzeptenkonto		4 500	—
Debitorenkonto		4 000	—
Interimskonto		1 057	40
		163 429	99

**Gewinn- und Verlustkonto per 31. Dezember 1924.**

Debet.		ℳ	ℒ
Herstellungskonto		399 268	55
Abreibungen		617	05
Unkosten		45 977	30
		445 862	90
Kredit.			
Warenrohgewinnkonto		370 372	10
Verlust		75 490	80
		445 862	90

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 138 vom 16. Juni 1925.)

**Aus Spanien.** — Der Schutz des aus Spanien stammenden spanischen Buches in den ungefähr 20 übrigen spanisch sprechenden Ländern ist immer noch nicht durchgeführt. Die spanische Buchhandelszeitung teilt in ihrer Märznummer mit, daß der kleine Staat Panama einen allgemeinen gegenseitigen Schutz der spanisch geschriebenen Bücher angeregt hat. Auf einer Ausstellung in Panama war ein spanisches Haus aufgestellt, dieses hat der König von Spanien der spanischen Handelskammer in Panama überlassen. In diesem »Palacio de España« wird eine dauernde Ausstellung spanischer Erzeugnisse eingerichtet werden, und ein Saal wird dem spanischen Buch gehören. Die spanische Handelskammer in Panama, die dieses Haus verwaltet, will hier nun so eine Art »Copyright-Stelle« einrichten, wo spanische Bücher zum Schutz angemeldet werden sollen. Sch.

**Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.** — Jetzt haben sich auch die für den amerikanischen Buchhandel so wichtigen Buchhandlungsreisenden organisiert und Ende April ihre erste Versammlung als »Associated Book Travellers« abgehalten. Es hatten sich 93 Reisende als Mitglieder angemeldet, und auf der ersten größeren Zusammenkunft, die, wie es drüben üblich ist, aus einem »Luncheon« bestand, fanden sich 46 Mitglieder ein. August S. Gehrs, dessen deutsche Abkunft der Name verrät, wurde zum Vorsitzenden erwählt.

In der bekannten Smithsonian Institution, die viel für die Wissenschaft leistet, wurde ein neues Farbendruckverfahren geprüft. Ein solcher nach dem neuen Verfahren erzeugter Farbendruck soll nicht vom Ursprungsbild zu unterscheiden sein. Er wird auf rauhes Lumpenpapier gedruckt. Der Druck ist eine Abart des Dreifarbenverfahrens mit wasserunlöslichen Farben (Waterproof inks). Es wird gedruckt, während das Papier noch feucht ist.

Bei ihrer Wanderung durch die Buchläden der Staaten ist die amerikanische Zeitschrift Publishers' Weekly jetzt mit ihrer Überschrift: Six new Eastern shops in Washington angelangt und erzählt von dem »Besten Keller« (The Best Cellar). Diese Gründung kann auch unsere Teilnahme erwecken. Die Gründerin Fräulein Ladd hat Vorkenntnisse durch Bibliothekstätigkeit und sie hatte den Mut, mit 1800 \$ Geldmitteln einen Buchladen vier alten, in der Nähe befindlichen Buchhandlungen hinzuzufügen. Sie nahm eine Ecke zwischen Regierungsgebäuden, einen Keller nicht gerade, aber einige Stufen niedriger gelegen als die Straße, ohne eigentliche Schaufenster. Es wurden Auslagekästen neben den Eingang und zu seinen zwei Seiten gesetzt, das Ganze ist geschmackvoll eingerichtet und das Geschäft enthält 3000 Bände. Dem Besucher erklärte die Inhaberin, daß sie mit diesem Laden nicht reich werden würde, aber er bezahle sich und sie (sie und ihre Schwester) hätten ihr Auskommen damit. Das Lager ist nicht groß, aber es kann durch den schnellen Absatz immer wieder erneuert werden.

Wie bei uns sucht auch der amerikanische Verleger den Buchhändler durch immer neue Wendungen auf seine Werke aufmerksam zu machen. Die Anzeige eines neuen Buches einer bekannten Schriftstellerin fängt mit dem großgedruckten Namen einer lithographischen Anstalt an. Die so und so Kompagnie ist stolz darauf, verkünden zu können, daß der und der Verlag sie beauftragt hat, die gesamten Werbebilder für das und das, dann und dann erscheinende Buch usw. herzustellen. Nicht übel, um von diesem und jenem nachgemacht zu werden, und die betreffende Kunstanstalt trägt vielleicht einen Teil der Anzeigekosten. Sch.

**Kontraktbruch von Angestellten und Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers.** — Es ist eine heute nicht selten beobachtete Erscheinung, daß Arbeitnehmer, Arbeiter wie auch Angestellte, unter Nichtachtung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen und unter Außerachtlassung der hinsichtlich der Kündigungsfrist getroffenen Vereinbarung ihre Stellung wechseln und also unter Kontraktbruch ihre Arbeitsstätte verlassen. Durch ein solches Verhalten von Angestellten erwächst dem Arbeitgeber in der Mehrzahl der Fälle ein nicht unbeträchtlicher Schaden. Es erscheint angesichts der Tatsache, daß diese Fälle in letzter Zeit häufiger denn je an der Tagesordnung sind, angebracht, darauf hinzuweisen, daß bei Vertragsbruch von Angestellten selbstverständlich Klage angestrengt und ein entsprechender Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Ein Urteil des Kaufmannsgerichts Stendal vom 8. November 1924 hat einen Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und in seinen Entscheidungsgründen außerordentlich beachtliche Richtlinien dafür aufgestellt, in welchem Ausmaße sich die Höhe eines Schadenersatzanspruchs seitens des Arbeitgebers bewegen kann. Die Frage erscheint uns bedeutsam genug, um aus den Entscheidungsgründen des Stendaler Kaufmannsgerichtsurteils das Wesentliche kurz herauszugreifen. Was die Höhe des Anspruchs betrifft, so kann nicht davon ausgegangen werden, daß ohne weiteres mindestens der Betrag